

# Vorkaufsrechtsatzungen

Siehe Anmerkung und Hinweise unter 6/1!

Das Baugesetzbuch räumt den Gemeinden in bestimmten Fällen ein allgemeines Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken ein. Daneben werden für bestimmte Bereiche - insbesondere Gebiete, in denen städtebauliche Maßnahmen anstehen (Stadterneuerungsgebiete, Sanierungsgebiete) - durch Satzung Flächen festgelegt, wo der Stadt ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.